swisscopyright

Swisscopyright
Position zur Revision des Urheberrechtsgesetzes (URG) im Zusammenhang mit KI

1) Einwilligung: Stärkung der Urheber- und Leistungsschutzrechte

- **Wichtige Nutzungen sind urheberrechtlich zu schützen**
 Das Gesetz muss geschützte Werke und Leistungen klar erfassen - auch für Training, Retrieval und Prompting.
- **KI-Nutzungen müssen rechtmässig erfolgen**
 Die Rechteinhabenden und ihre Interessen sind auch im Bereich der KI entscheidend für die Nutzung und Verwertung ihrer Werke und Leistungen. Individuelle oder kollektive Lizenzen können dies sicherstellen.
- **Rechte müssen gegenüber KI durchsetzbar sein**
 Urheberrechte und verwandte Schutzrechte dürfen nicht folgenlos ignoriert werden. Unerlaubte KI-Nutzungen ohne Zahlung müssen klare Rechtsfolgen haben. Auch, wenn sie massenhaft, anonym oder im Ausland geschehen.

2) Beteiligung: Nutzungen vergüten

- **Wertschöpfung verlangt Beteiligung**
 Wer als KI-Anbieter mit geschützten Werken und Leistungen Wert über künstliche Intelligenz generiert, muss betroffene Rechteinhabende wirtschaftlich beteiligen. Ohne Inhalte wären Sprachmodelle sowie Bild-, Audio- und Video-Generatoren nicht möglich.
- **Vergütung als Minimalstandard**
 Wo individuelle Lizenzen keinen Vorrang haben, sind für KI gesetzliche Lizenzen / Tarife festzulegen, die von Verwertungsgesellschaften verhandelt werden. Sie sorgen für transparente und beaufsichtigte, rechtlich konsistente und kontinuierliche Vergütungen.
- **Vollständiger Wertersatz**
 Die Höhe der Vergütung für KI-Nutzungen sind grundsätzlich so zu berechnen, dass der ökonomische Wert der geschützten Werke und Leistungen berücksichtigt wird. Mehraufwand ist zu kompensieren, wenn Nutzungen unautorisiert erfolgen oder Mitwirkungspflichten vernachlässigt werden.

3) Gleichbehandlung: faire Konditionen für alle

- **Gleichbehandlung in- und ausländischer Angebote**
 Rechte und Vergütungsansprüche müssen gegenüber allen in der Schweiz nutzbaren Angeboten durchsetzbar sein. Das gilt auch für ausländische KI-Angebote. Das verhindert eine Benachteiligung von Schweizer KI-Entwicklung und Innovation. Inländische und ausländische Angebote sind wirtschaftlich gleich zu behandeln.
- **Gleiche Nutzungen sind gleich zu behandeln**
 Die Gleichbehandlung der Nutzenden und der Berechtigten ist bei den Verwertungsgesellschaften gesetzlich verankert. Das stabilisiert die kollektive Rechteverwaltung von Werkschaffen und Geschäftsmodellen auch im Bereich der KI – standardisiert und differenziert.
- **Keine Privilegien ohne Vergütung**
 Kreative Inhalte sind eine Grundlage von KI. Die Gratisnutzung ist nicht sachgerecht. Öffentliches Interesse kann eine gesetzliche Nutzungsfreiheit rechtfertigen, jedoch nicht ohne Entgelt für Rechteinhabende. Das gilt auch für KI in Forschung und Bildung.

ProLitteris SSA société suisse des auteurs SUISA suissimage SWISS PERFORM